

# **Kosten- reglement Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonal- banken**

**1. Januar 2024**

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Verwaltungskosten	3
Art. 3	Ausserordentliche Aufwendungen	3
Art. 4	Geltungsbereich	3

## **Art. 1 Grundlagen**

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Kostenreglement über die Verwaltungskosten und die ausserordentlichen Aufwendungen.

## **Art. 2 Verwaltungskosten**

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung Verwaltungskostenbeiträge.

Die jährlichen Verwaltungskosten betragen CHF 230 pro versicherte Person. Ist eine Person in verschiedenen Plänen oder Vorsorgewerken versichert, werden die Verwaltungskosten in jedem Plan respektive in jedem Vorsorgewerk erhoben.

Für die Vorsorgewerke im Bereich «Flex Individuell» wird zusätzlich ein jährlicher Sockelbeitrag von CHF 3'000 erhoben.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit den ordentlichen Beiträgen monatlich erhoben. Der Sockelbeitrag wird jeweils mit der ersten Beitragsfaktura des Jahres dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungskosten decken alle nach BVG erforderlichen Grunddienstleistungen ab. Spezialberechnungen und Beratungen sowie Teilliquidationen oder allfällige Verteilungen von freien Mitteln werden auf Wunsch des Kunden ausgeführt.

## **Art. 3 Ausserordentliche Aufwendungen**

Die Vorsorgewerke haben Anspruch auf Datenlieferungen, welche sie für IAS oder ähnliche Berechnungen verwenden können. Für die Bearbeitung der Daten durch einen Pensionskassenexperten ist das Vorsorgewerk selbst verantwortlich.

Für folgende Aufwendungen wird die Swisssanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken dem angeschlossenen Arbeitgeber die folgenden Pauschalentschädigungen in Rechnung stellen:

- |  |   |
|--|---|
| – 1. Mahnung   | Kostenlos   |
| – 2. Mahnung   | CHF 50.00   |
| – Betreibungsbegehren  | CHF 400.00  |
| – Rechtsöffnungsbegehren   | CHF 500.00  |
| – Klagebegehren  | CHF 500.00  |
| – Konkursbegehren  | CHF 750.00  |
| – Teilliquidation des Vorsorgewerks<br>und Verteilung freie Mittel | CHF 40.00 pro versicherte Person, min. CHF 300.00 |

## **Art. 4 Geltungsbereich**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 3. November 2023 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

Glattbrugg, 3. November 2023

Swisssanto Flex Sammelstiftung  
der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat